

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern,
EDI
3000 Bern

Per Mail an vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 18. Januar 2022
VGD/ALV

Änderung der eidgenössischen Tierseuchenverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Schreiben des EDI vom 4. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grossmehrheitlich und geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung:

- Die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden begrüssen wir grundsätzlich. Wir bedauern jedoch, dass bei der geplanten Revision der TSV die Gelegenheit verpasst wird, ein einheitliches Tierverkehrskonzept (Markierung, Registrierung, Vorgang Ab-/Anmeldung der Tiere) zu etablieren.
- Die vorgesehene Neuaufnahme und Umklassifizierung von Tierseuchen sehen wir kritisch. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um- bzw. Neueinteilung im Hinblick auf den Vollzug und die Bedeutung der jeweiligen Tierseuchen in der Schweiz kritisch zu hinterfragen.
- Bei der Aufnahme von vier neuen Tierseuchen der Wassertiere stellen wir uns die Frage, ob dies in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung für die Schweiz verhältnismässig ist. Weiter ist es uns ein Anliegen, dass geprüft wird, ob die geforderten zusätzlichen Deklarationspflichten für Aquakulturen standardmässig nötig sind oder ob es möglich ist, diese nur im Seuchenfall einzufordern.

- Die neuen Regeln zur Afrikanischen oder Klassischen Schweinepest begrüßen wir. Hier bitten wir darum, die Verhältnismässigkeit allfälliger Massnahmen in Betracht zu ziehen und neben Waldarbeiten auch jagdliche Tätigkeiten zuzulassen.
- Die generelle Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen sollten bezüglich der Verhältnismässigkeit im Vollzug hinterfragt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit einer Verschärfung der Massnahmen auch erhebliche Ressourcen der kantonalen Fachämter gebunden werden.

Unsere Anmerkungen berücksichtigen die Interessenabwägung zwischen der Notwendigkeit zur Übernahme von EU-Recht einerseits und den spezifischen Bedürfnissen und Problemen in der Schweiz andererseits.

Die Einzelheiten unserer Rückmeldung entnehmen Sie bitte der beigelegten Tabelle.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal (BL)
Kontaktperson : Dr. Patrick Korff
Telefon : +41 61 552 5914
E-Mail : veterinaerdienst@bl.ch
Datum : 18. Januar 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Das ALV begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung.

Die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden begrüssen wir grundsätzlich. Wir bedauern jedoch, dass bei der geplanten Revision der TSV die Gelegenheit verpasst wird, ein einheitliches Tierverkehrskonzept (Markierung, Registrierung, Vorgang Ab-/Anmeldung der Tiere) zu etablieren.

Die Neuaufnahme und Umklassifizierung von Tierseuchen ist zu überprüfen. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung im Hinblick auf den Vollzug und die Bedeutung der jeweiligen Tierseuchen in der Schweiz kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen der Nichtlistung einer Seuche für den Tierverkehr.

Bei der Aufnahme von 4 neuen Tierseuchen der Wassertiere stellen wir uns die Frage, ob dies in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung verhältnismässig ist. Weiter ist es uns ein Anliegen, dass geprüft wird, ob die geforderten zusätzlichen Deklarationspflichten für Aquakulturen standardmässig nötig sind oder ob es möglich ist, diese nur im Seuchenfall einzufordern.

Die neuen Regeln zur Afrikanischen oder Klassischen Schweinepest begrüssen wir. Hier bitten wir darum, die Verhältnismässigkeit allfälliger Massnahmen in Betracht zu ziehen und neben Waldarbeiten auch jagdliche Tätigkeiten zuzulassen.

Die generelle Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen sollten bezüglich der Verhältnismässigkeit im Vollzug hinterfragt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit einer Verschärfung der Massnahmen auch erhebliche Ressourcen der kantonalen Fachämter gebunden werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q-s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h^{bis} und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a^{bis}, f-g^{bis}, m, o-q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Revision sieht vor, fünf neue Tierseuchen der Wassertiere aufzunehmen. Es handelt sich um gelistete Tierseuchen des EU-Rechts, von denen 4 in der Schweiz nicht vorkommen (Art.2, Bst. q-s; Art.4 Bst.q). Die Tierseuchen der Garnelen und Krebstiere dürften zudem kaum von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. - Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte. - Weisspünlchenkrankheit: es ist unklar, bei welchen Tierarten die Krankheit bekämpft werden soll - nur Krebse? Die Krankheit kommt praktisch in jedem Aquarium vor! - Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird. - Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen. 	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung</p> <p>Es ist zu überprüfen, ob die Aufnahme der hochansteckenden Seuchen EHN, Taura-Syndrom, Gelbkopf-Krankheit und Virus der Weisspünlchenkrankheit in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung und des seuchenbasierten Risikos für die Schweizer Aquakulturbetriebe verhältnismässig ist und ob aus Sicht Äquivalenz zum EU-Recht ein gewisser Spielraum zum Verzicht der Neuaufnahme besteht.</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden</p>
Art.3, Bst. e	Hier fehlt eine Klarstellung, dass sich die Klassifizierung der Tuberkulose nur auf Rinder, Büffeln, Bisons und Wisente bezieht.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons, und Wisente
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons, Wisente und Altweltkameliden und Neuweltkameliden

<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, es muss jedoch im Sinn einer einheitlichen Tierverkehrsstrategie festgelegt werden, bis wann die Kennzeichnung abgeschlossen sein muss. Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss auch die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>In Art. 11 Abs. 2 muss klar definiert werden, wer Mikrochips beziehen darf und die Kennzeichnung vornehmen darf. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier eine Ausweitung vorgenommen wird (sollte unbedingt auf in der CH ansässige Tierärzte begrenzt werden)</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips beziehen und implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden geprüft werden)</p>
<p>Art. 21, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sollte auf bewilligungspflichtige Aquakulturen beschränkt werden.</p>	<p>Bst. e streichen oder auf bewilligungspflichtige Aquakulturen beschränken</p>
<p>Art. 22, Abs. 1 und 2</p>	<p>Die Registrierung der Aquakulturbetriebe wird bereits im heutigen TSV verlangt. Die Erneuerungen sehen vor, dass für jeden Aquakulturbetrieb mehr Daten erhoben werden, insbesondere die Art und Anzahl der Einrichtungen, Angaben zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung. Die Beschreibung von Aquakulturanlagen sind oft relativ komplex und vielschichtig. In der Datenbank ist kaum der Detaillierungsgrad abzubilden, wie er im Falle eines Seuchenfalls benötigt wird.</p> <p>Die Angaben beruhen auf Selbstdeklaration.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Datenqualität der Registrierungen bescheiden sein dürfte. Für den Fall eines Seuchenausbruchs werden die zusätzlichen Deklarationen kaum den gewünschten Mehrwert für Vollzugsmassnahmen liefern können.</p> <p>Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Es ist zu überprüfen, ob die geforderten zusätzlichen Angaben nicht wie bis anhin im Seuchenfall vor Ort durch die seuchenpolizeilichen Organe eingefordert werden sollen, anstatt dass man sie mit limitierter Aussagekraft im Register der Aquakulturen aufnehmen lässt.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten</p>

Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1 ^{bis} ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle.	In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.
Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Anagben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen
Art. 76b	Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91" Abs. 2 zu genaue Angaben, betreffend wer das Manat erhält, keine Firma aufführen in der TSV	... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ...kann Dritten übertragen werden...
Art. 84 Abs. 2 Bst. a	Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Damit verbunden ist eine erhebliche Bindung von Ressourcen der kant. Vetämter.	Prüfung, ob aufgrund EU-Regelungen zwingend erforderlich.
Art. 85 Abs. 2 ^{ter}	Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen wird es wohl nie geben. Zudem beinhaltet ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko. Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was die Ausnahmen unter Buchstabe c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter soweit wie möglich ausgenutzt werden. Deshalb sollen Begriffe kultureller oder erzieherischer Wert gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.	..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann. Art. 85 Abs. 2 ^{ter} Bst. c streichen

<p>Art. 88a</p>	<p>Die Erstellung von zusätzlichen Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell in der TSV vorgesehenen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung. Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für Pufferzonen über die Kompartementalisierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich und klar / unmissverständlich geregelt werden.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, BLV verordnet Zone und Massnahmen mittels Bundesverordnung Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden.</p>	<p>Es ist zu überlegen ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle eine Anordnung»</p>
<p>Art 90a</p>	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Alle, die potentiell die Seuche übertragen können? Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>

Art. 94, Abs. 5	Siehe Art. 88a	Art. 94, Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen weglassen
Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist doch sehr eigenartig formuliert, es werden in diesem Fall besser keine Zonen angeordnet.	(Abweichend von Art. 88 Abs. 2) Es wird keine Schutz- und Überwachungszone angeordnet. Die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Massnahmen betreffen nur den verseuchten Bestand.
Art. 121, Abs. 2 a	<p>Das BLV wird nach Anhören der Kantonstierärzte Kontroll- und Beobachtungsgebiete festlegen.</p> <p>Hier ist neu der Bund zuständig. Es wäre wünschenswert, wenn der Bund demnach auch die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern, beispielsweise Zaunmaterial und Personal für die Errichtung.</p>	
Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis	<p>In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...</p> <p>Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist verwendet, dies würde mehr Klarheit schaffen. Was heisst legt fest, bestimmt, ordnet an. Was ist Unterschied? Klarer formulieren.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit und Angemessenheit allfälliger Massnahmen soll in Betracht gezogen werden.</p> <p>Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen</p>	<p>...kann der Kantonstierarzt nach Absprache <i>Anhörung</i>...</p> <p>In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt, sofern dies zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche erforderlich ist und in Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend: ...</p> <p>Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden</p>

<p>Art. 121, Abs. 2ter</p>	<p>Falls neben unerlässlichen Arbeiten im Wald auch dringende von der Jagdverwaltung als zuständige Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten nötig sind, hilft eine Erwähnung derselben im entsprechenden Absatz.</p>	<p>Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist, dürfen in den Gebieten nach Absatz 2bis Buchstabe b unerlässliche Waldarbeiten und von der zuständigen Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b</p>	<p>1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).</p>	<p>1 bis Die Newcastle Krankheit liegt vor beim Nachweis: a. eines aviären Orthoavulavirus Typ I: ... b. von Antikörpern gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.</p>

Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem ÜP überwacht wird? Die Neuregelung sollte zudem fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung inwieweit eine Überwachung bei der «Nicht-Hauptspezies»
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnamen können schnell ändern, können diese nicht in Technischen Weisungen vorgegeben werden	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden
Art. 291	Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, S. pullorum, S. gallinarum und S. arizonae Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential haben.	Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.